

Amtsgericht München

Az.: 322 C 17946/20



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz Rechtsanwälte**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.:
1044/20 UH04FG

gegen

[REDACTED]

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

[REDACTED]

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 10.06.2021
aufgrund des Sachstands vom 14.05.2021 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der
Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.523,27 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 13.11.2020 sowie weitere 132,60 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 13.11.2020 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 27 % und die Beklagte 73 % zu tragen.
3. Das Urteil ist für beide Parteien gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 2.073,27 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um restlichen Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall am 04.02.2020 in Höchst im Odenwald.

Bei dem Unfall wurde das Fahrschulfahrzeug des Klägers mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] durch das bei der Beklagten haftpflichtversicherte Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] beschädigt.

Die alleinige Haftung der Beklagten dem Grunde nach ist zwischen den Parteien unstreitig. Die Beklagte ist vorgerichtlich in die Haftung eingetreten und hat 6.865,14 € reguliert.

Der Kläger macht weitere 2.073,27 nebst restlichen vorgerichtlichen Anwaltskosten und Zinsen geltend.

Folgende Schadenspositionen sind unstreitig und wurden bereits reguliert:

Reparaturkosten:	4.368,91 €
Sachverständigenkosten:	564,58 €
Beschriftungskosten:	1.934,82 €
Auslagenpauschale:	25,00 €
Vorhaltekosten:	17,78 €

Folgende Schadenspositionen sind streitig:

Mietwagenkosten:	1.934,82 €
Wertminderung:	1.750,00 €

Die Beklagte hat auf die Mietwagenkosten 611,55 € und auf die Wertminderung 1.000 € gezahlt. Die Differenz ist streitig.

Der Kläger trägt vor, aufgrund des Reparaturschadens in Höhe von 4.368,91 € müsse der Unfallschaden bei einer Veräußerung offenbart werden, weshalb eine Wertminderung in Höhe von 1.750 € entstanden sei. Er habe zudem für den Reparaturzeitraum vom 09.03.2020 bis 12.03.2020 ein Fahrschulmietfahrzeug der Marke „VW Tiguan“ angemietet, wofür 2.072,32 € angefallen seien. Das Mietfahrzeug sei als Selbstfahrervermietfahrzeug zugelassen. Abzüglich einer Eigensparnis von 10 % mache er 1.934,82 € geltend. Er habe einen VW Tiguan angemietet, damit sich die Fahrschülerinnen und Fahrschüler nicht umgewöhnen müssen. Er habe seinen Fahrschulbetrieb im Reparaturzeitraum fortführen müssen, um seinen guten Ruf nicht zu gefährden.

Der Kläger beantragt,

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.073,27 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von brutto € 132,60 nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt:

Klageabweisung.

Die Beklagte bestreitet die Höhe der Wertminderung. Es sei allenfalls eine Wertminderung in Höhe von 1.000 € eingetreten. Hinsichtlich der Mietwagenkosten sei davon auszugehen, dass der Kläger entsprechende Fahrzeuge vorhalte, da er Vorhaltekosten geltend gemacht habe. Bei einem gewerblich genutzten Fahrzeug sei zudem der entgangene Gewinn bei der Geltendmachung von Mietwagenkosten zu berücksichtigen, da im Raum stehe, dass die Anmietung unwirtschaftlich war. Zudem sei für die Anmietung eines entsprechenden Fahrschulfahrzeugs ein Tagespreis von 125 € netto üblich. Die Anmietung für über 500 € erweise sich als unwirtschaftlich.

Das Gericht hat zur Höhe der Wertminderung Beweis erhoben durch Einholung eines Gutachtens des Sachverständigen Senninger.

Zur Ergänzung wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen sowie die übrigen Aktenbestandteile verwiesen.

Die Parteien haben sich mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

I.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen weiteren Schadensersatzanspruch in Höhe von 1.523,27 € aus §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 2 StVG, 115 VVG, 1 PfIVG.

Die alleinige Haftung dem Grunde nach ist unstreitig.

Streit besteht hinsichtlich der Schadenspositionen Wertminderung und Mietwagenkosten.

1. Wertminderung

Der Sachverständige kommt in seinem schriftlichen Gutachten überzeugend und nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass am klägerischen Fahrzeug eine merkantile Wertminderung in Höhe von 1.200 € eingetreten ist. Auf das ausführliche Gutachten wird Bezug genommen.

Das Gericht ist von der Richtigkeit des Sachverständigengutachtens und der Sachkunde des Sachverständigen überzeugt. Einwendungen gegen das Gutachten wurden nicht erhoben; Ergänzungsfragen nicht gestellt. Die Schlussfolgerungen des Sachverständigen überzeugen das Gericht und werden dem Urteil in eigener Würdigung zugrunde gelegt.

Zur Überzeugung des Gerichts steht daher fest, dass die Wertminderung 1.200 € beträgt.

Der Kläger kann daher abzüglich der bereits regulierten 1.000 € weitere 200 € verlangen.

2. Mietwagenkosten

Die Mietwagenkosten sind vorliegend in der geltend gemachten Höhe - abzüglich eines Abzugs für ersparte Aufwendungen in Höhe von 10 % - vollumfänglich erstattungsfähig.

Grundsätzlich kann der Geschädigte bei einem Verkehrsunfall unter bestimmten Voraussetzungen auch die Kosten für einen Mietwagen ersetzt verlangen. Die Mietwagenkosten gehören zu

dem Herstellungsaufwand, den der Schädiger nach § 249 BGB zu ersetzen hat, wenn der Geschädigte diesen Weg der Schadensbeseitigung wählt. Allerdings ist ein Ersatz nur insoweit zu leisten, als der Betrag zur Herstellung objektiv erforderlich ist oder war. Als erforderlich sind diejenigen Aufwendungen anzusehen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten machen würde. Dabei ist auch der Rechtsgedanke des § 254 BGB anzuwenden. Die Verpflichtung des Geschädigten, den Schaden möglichst gering zu halten, bildet eine immanente Schranke für die Höhe der zur Schadensbeseitigung erforderlichen Kosten.

Der Kläger durfte die Anmietung eines Ersatz-Fahrschulfahrzeugs vorliegend auch dann für erforderlich halten, wenn die Kosten für die Anmietung den zu erwartenden entgangenen Gewinn im Reparaturzeitraum bei Nichtanmietung überstiegen haben sollten. Denn der Kläger betreibt eine Fahrschule und hätte bei Absage der Fahrschulstunden im Reparaturzeitraum wegen nicht vorhandenem Fahrschulfahrzeug mit einem weitaus höheren Schaden rechnen müssen. Fahrschüler bleiben üblicherweise bis zum Erreichen des Führerscheins bei einer Fahrschule und nehmen dort über einen längeren Zeitraum eine Vielzahl von Fahrstunden in Anspruch. Bei Absage von einzelnen Fahrstunden mangels Fahrschulfahrzeug hätte der Kläger mit einem Wechsel der Fahrschüler zu anderen Fahrschulen rechnen müssen und einem erheblichen Imageverlust seiner Fahrschule. Es bestand daher die Gefahr eines weitaus größeren entgangenen Gewinns, der nicht nur auf den Reparaturzeitraum entfallen wäre.

Auch die Anmietung eines Fahrschulmietfahrzeugs desselben Fahrzeugtyps „VW Tiguan“ mit gleichwertiger Ausstattung durfte der Kläger für erforderlich halten. Fahrschüler lernen regelmäßig in einem bestimmten Fahrzeugtyp fahren und suchen sich ihre Fahrschule auch oftmals danach aus. Um ein Abwandern seiner Fahrschüler und eine Umgewöhnungszeit im Rahmen der teuren Fahrstunden zu vermeiden, durfte der Kläger daher den exakt selben Fahrzeugtyp anmieten, auch wenn dies evtl. mit höheren Kosten verbunden war.

Da es sich bei der Vermietung von Fahrschulfahrzeugen um einen relativ kleinen Sondermarkt mit nur sehr wenigen überregionalen Autovermietungsfirmen handelt, steht auch keine Schätzgrundlage für die Höhe der erforderlichen Mietwagenkosten zur Verfügung. Würde man im vorliegenden Fall vom Kläger verlangen, vor der Anmietung eines Ersatzfahrzeuges weitere Preisangebote einzuholen, würde dies die Schadensminderungspflicht deutlich überspannen. Auch der Beklagten ist es nicht gelungen, nachzuweisen, dass es dem Kläger in der konkreten Situation mit vertretbarem Aufwand möglich gewesen wäre, ein Fahrschulmietfahrzeug zu günstigeren Bedingungen anzumieten. Die Beklagte hat zunächst lediglich pauschal behauptet, üblich seien Kosten von ca. 125 € netto pro Tag. Ein konkretes Angebot zu diesem Preis konnte die Beklag-

tenseite nicht vorlegen. Ihren Vortrag hat die Beklagtenseite dann dahingehend ergänzt, bei der Fa. [REDACTED] könnten Fahrschulwagen verschiedenster Modelle günstiger angemietet werden. Weder wurde ein konkretes Angebot für den relevanten Zeitraum und einen VW Tiguan vorgelegt, noch hat die Beklagtenseite dazu vorgetragen, aus welchem Grund dem Kläger ein solches Angebot hätte bekannt sein müssen. Denn zu umfangreichen Recherchen war der Kläger nicht verpflichtet.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Kläger darüber hinaus „Vorhaltekosten“ von 17,78 € geltend gemacht hat, die von der Beklagtenseite bereits reguliert wurden. Der Kläger hat hierzu vorgetragen, dass diese als Vorhaltekosten bezeichneten Kosten nur für den letzten Tag geltend gemacht und bereits reguliert wurden. Es handele sich um Betriebskosten, die von der Beklagten ohne Vorbehalt reguliert worden seien.

Der Kläger kann daher grundsätzlich die Erstattung der Kosten aus der Mietwagenrechnung vom 16.03.2020 verlangen.

Bei einer Anmietung eines Mietwagens wie das Unfallfahrzeug sind jedoch ersparte eigene Aufwendungen in Höhe von 10 % abzuziehen (LG München I, Urt. v. 24.11.2005). Dies gilt nach ständiger Rechtsprechung der Kammer auch dann, wenn die Klagepartei ein Fahrzeug der tieferen Klasse angemietet hat (LG München I – 19 S 2872/08). Das Gericht hält auch bei der Anmietung eines Fahrschulmietfahrzeugs einen solchen Abzug von 10 % für sachgerecht.

Da der Kläger eine Eigensparnis von 10 % bereits berücksichtigt hat, sind die geltend gemachten Mietwagenkosten von 1.934,82 € erstattungsfähig.

3. Vorgerichtliche Anwaltskosten

Der Kläger hat zudem Anspruch auf Erstattung seiner restlichen Anwaltskosten von 132,60 €.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Der Streitwert ergibt sich aus der Klageforderung ohne Einbeziehung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten und Zinsen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht München
Pacellistraße 5
80333 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwal-

tungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

■

Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 10.06.2021

gez.

■ JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 10.06.2021

■ JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben
von: Voigt, Ute
am: 10.06.2021 11:12